



SELBSTÄNDIGE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE

Neuregelung der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen (Kirchbeiträge und Spenden)

Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen

Gottfried Hilmer
Uhlenhorst 106a
24135 Stelle
Tel. u. Fax (0 41 74) 26 22
E-Mail: synkohafi@selk.de

17. Dezember 2007

Das im September 2007 verabschiedete „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ bringt insgesamt rückwirkend ab dem 01.01.2007 großzügigere und vereinfachte Regelungen beim Spendenrecht, hat aber auch Auswirkungen auf die Verwaltung und die Nutzung der „Stiftung zur Sicherung der Versorgung kirchlicher Mitarbeiter der SELK“.

Die wichtigsten Änderungen:

Die Höchstgrenze für den Spendenabzug bei den Sonderausgaben von bisher 5 % für kirchliche und weitere 5 % für kulturelle und mildtätige Zwecke erhöht sich pauschal und einheitlich auf **20 %** des Gesamtbetrages der Einkünfte. Die bisherige Differenzierung nach Förderzwecken entfällt. Überschreiten die Zuwendungen in einem Jahr die 20-%-Grenze, kann der darüber hinaus gespendete Betrag in den Folgejahren im Rahmen der Höchstbeträge noch steuerlich geltend gemacht werden.

Der Verzicht auf den Nachweis für Kleinspenden (Überweisungsträger genügt) wurde von 100 € auf **200 €** angehoben.

Stiftungsrecht:

Die Absetzbarkeit von Zuwendungen in den Vermögensstock von gemeinnützigen Stiftungen erhöht sich von 307.000 auf eine Million Euro und gilt künftig auch für Zustiftungen nach dem Gründungsjahr. Der Betrag kann über 10 Jahre verteilt abgesetzt werden.

Der **Zusatzabzugsbetrag** für Zuwendungen an Stiftungen in Höhe von **20.450 € entfällt**.

Damit ist die Umleitung von Spenden und Kirchbeiträgen über die Stiftung der SELK mit dem Ziel einer höheren Steuerersparnis ab 01.01.2008 nicht mehr möglich.

Übergangsbestimmungen und Vorschläge für die künftige Verfahrensweise in der SELK.

Alle bisher von der Stiftung ausgestellten Zuwendungsbescheinigungen sind und bleiben rechtsgültig. Der Spender/Steuerpflichtige hat für 2007 ein Wahlrecht, das er bei Abgabe der Einkommensteuererklärung geltend machen kann, und zwar zwischen altem Recht (5 % plus Zusatzabzugsbetrag für Stiftungen) und neuem Recht (20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte). Die günstigste Variante darf gewählt werden. Bei dem größten Anteil an Spenden und Beiträgen, die über die Stiftung der SELK gelaufen sind, wird die Regelung nach neuem Recht ausreichen.

Die Stiftung zur Sicherung der Versorgung kirchlicher Mitarbeiter der SELK wirbt weiterhin um Zustiftungen in den Vermögensstock. Sie nimmt nach wie vor auch Spenden für den Stiftungszweck entgegen, deren Zuwendungsbestätigung allerdings künftig im Rahmen der 20-%-Höchstgrenze geltend zu machen ist. Kirchbeiträge und Spenden für die Gemeinde und für die Mission bitten wir künftig wieder direkt an die jeweiligen Empfänger zu richten.

Hinsichtlich kritischer Hinweise, warum diese Information so spät kommt, müssen wir anmerken, dass das Gesetz im Oktober veröffentlicht wurde, erwartete Hinweise und Ausführungsbestimmungen liegen bis heute nicht vor. Für individuelle Einzelfragen, die in diesem Zusammenhang nicht angesprochen wurden, weisen wir auf die Möglichkeit hin, einen Steuerberater in Anspruch zu nehmen.

Gottfried Hilmer

Vorsitzender der Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen
Vorsitzender der Stiftung zur Sicherung der Versorgung kirchlicher Mitarbeiter der SELK